

Prüfungsordnung der Hochschule Darmstadt für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter für den Studienbereich Architektur und Bauwesen vom 3. Juli 2012

Aufgrund des § 54 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S.617 ff.), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010 (GVBl. I S. 238 im Folgenden VO genannt) gibt sich die Hochschule Darmstadt im Einvernehmen mit den übrigen fachlich betroffenen Hochschulen für die Hochschulzugangsprüfung beruflich Qualifizierter diese Prüfungsordnung.

Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 2 HHG hat der Senat der Hochschule Darmstadt in seiner Sitzung am 3. Juli 2012 die Prüfungsordnung beschlossen, die gemäß § 37 Abs. 5 HHG vom Präsidium in seiner Sitzung am 10. Juli 2012 genehmigt wurde.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Antragsvoraussetzungen	1
§ 3 Zulassung zur Prüfung und Versagung, Einladung zum Prüfungsgespräch und zur schriftlichen Prüfung	1
§ 4 Prüfungsausschuss	2
§ 5 Gegenstand und Durchführung der Prüfung	2
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt nach Maßgabe der VO Voraussetzungen, Verfahren und Anforderungen der Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der VO für den Studienbereich Architektur und Bauwesen.

(2) Mit dem Bestehen der Hochschulzugangsprüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, das Studium im Studienbereich Architektur und Bauwesen mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss aufzunehmen. Die Prüfung knüpft an die besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers an und umfasst die wesentlichen allgemeinen, fachlichen und methodischen Grundlagen, die Voraussetzung für ein Studium im gewählten Studienbereich sind.

(3) Sofern der Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 6 der VO im Einzelfall ein durchlaufenes Eignungsfeststellungsverfahren beruflich Qualifizierter eines anderen Bundeslandes anerkennt und auf eine eigene Prüfung verzichtet, erteilt er einen entsprechenden Bescheid und übernimmt die Bewertungen aus dem anerkannten Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 2 Antragsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung für den Studienbereich Architektur und Bauwesen ist beim Präsidenten der Hochschule Darmstadt einzureichen und muss der Hochschule bis zum 15. Februar bzw. 15. August eines Jahres schriftlich vorliegen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Der Antrag ist formgebunden. Er ist bei der Hochschule Darmstadt erhältlich.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Anträge nicht fristgerecht, nicht formgerecht oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht zur Hochschulzugangsprüfung zugelassen.

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Versagung, Einladung zum Prüfungsgespräch und zur schriftlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss tritt unverzüglich nach Abschluss der Sichtung und der Beratungsgespräche gem. § 4 (4) und (5) der VO zusammen und entscheidet über die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung, über einen Verzicht auf die schriftliche Prüfung nach § 6 Abs. 5 VO sowie über die Anerkennung landesspezifischer Hochschulzugangsberechtigungen beruflich Qualifizierter gem. § 1 Abs. 3 VO. Er bestimmt die Durchführung des Prüfungsgesprächs als Gruppen- oder Einzelprüfung und befindet über die Einladung von Gästen nach § 7 Abs. 3 VO.

(2) Die Einladung zum Prüfungsgespräch erfolgt mit dem Zulassungsbescheid des Prüfungsausschusses. Dabei sind Ort, Raum und Zeit sowie die Art des Prüfungsgesprächs (Einzel- oder Gruppenprüfung) anzugeben. Der Zulassungsbescheid unterrichtet außerdem über die Befreiung von der schriftlichen Prüfung gem. Abs. 1. Besteht keine Befreiung von der

schriftlichen Prüfung, sollte der Zulassungsbescheid auch die Einladung zur schriftlichen Prüfung unter Angabe von Ort, Raum und Zeit enthalten. Die schriftliche Prüfung kann für denselben Tag wie das zuerst stattfindende Prüfungsgespräch anberaumt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll 4 Semester dauern. Eine erneute Benennung ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss tagt auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es muss dabei jeweils die oder der Vorsitzende bzw. die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein.

Die Einladung muss an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder verteilt werden. Die Einladung kann auch mit elektronischer Post erfolgen; ein Zugang ist dann mit Eingang auf dem E-Mail-Server der Hochschule erfolgt. Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Einladung zugesandt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss führt ein Prüfungsprotokoll. Die diesbezüglichen Unterlagen werden beim Präsidium der Hochschule geführt und verwahrt. Sofern nicht anders bestimmt, führt die oder der Vorsitzende die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.

§ 5 Gegenstand und Durchführung der Prüfung

(1) Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind Fragestellungen im Hinblick auf die bisherige berufliche Ausbildung und Berufstätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers im Bauhauptgewerbe, mit dem Ziel, den Umfang vorhandener Basisqualifikationen, die Ausdrucksfähigkeit und die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten, beurteilen zu können. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bereits in einem weiterbildenden Studienprogramm oder einem Gaststudium befinden, können Fragen gestellt werden, die sich auf bisherige Studieninhalte beziehen.

(2) Die Gesamtdauer eines als Gruppenprüfung durchgeführten Prüfungsgesprächs ergibt sich aus der Addition der Prüfungsdauer je Teilnehmerin und Teilnehmer von 50 bis 60 Minuten.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht am Prüfungsgespräch als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis des Prüfungsgesprächs fest und teilt dieses der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an das Gespräch mit und begründet es.

(5) Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind Grundlagen in Mathematik und der Physik, technische Kommunikation, Tragwerke und Baustoffe.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Darmstadt, den 10. Juli 2012

Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident